



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Bruno Fasel-Roggo

QA 3013.12

Gerichtsmedizinisches Institut im Kanton Freiburg

I. Anfrage

Anfangs Januar 2012 ereignete sich ein Fall im Sensebezirk, bei dem ein Mitmensch im Wald an Herzversagen gestorben ist, obwohl die Ambulanz innert kürzester Zeit auf dem Platz des Ereignisses war und die nötigen Wiederbelebungsanstrengungen vornahm, leider ohne Erfolg.

Aus gerichtlichen Gründen konnte der Mann erst nach ca. 1 ½ bis 2 Stunden vom Platz genommen werden.

Meine Fragen:

1. Warum musste das Gerichtsmedizinische Institut aus Lausanne angefordert werden?
2. Verfügt der Kanton Freiburg über kein Gerichtsmedizinisches Institut, und seit wann ist das so?

13. Februar 2012

II. Antwort des Staatsrats

Vorgängig ist hervorzuheben, dass es sich offenbar um den Fall einer Leichenhebung vom 21. Januar 2012 in Wünnewil handelt. Im fraglichen Fall wurde die mobile Polizei um rund 8.50 Uhr alarmiert und zu einer Person in Schwierigkeiten gerufen. Die Person befand sich in der Gegend von Wünnewil in einem Wald. Eine Ambulanz befand sich bereits vor Ort. Der mit der Ambulanz ausgerückte Arzt stellte in der Folge fest, dass die Person verstorben war. Er beurteilte die Ursache und die Umstände des Todes als unklar. Um ca. 8.55 Uhr liess der avisierte Offizier der Gerichtspolizei den Rechtsmediziner des Rechtsmedizinischen Institutes in Lausanne (Centre Universitaire Romand de Médecine Légale; CURML) aufbieten, welcher um 9.40 Uhr vor Ort eintraf. Die routinemässigen Arbeiten (rechtsmedizinische Untersuchung) dauerten wie üblich eine gute halbe Stunde. Danach erfolgte die Leichenhebung, die Überführung des Leichnams in die Pathologie des Kantonsspitals, die äussere Leichenschau und anschliessend, nach Rücksprache mit dem zuständigen Staatsanwalt, die Freigabe des Leichnams.

Die Intervention erfolgte somit innert kürzester Zeit.

Der Staatsrat antwortet folgendermassen auf die gestellten Fragen:

1. Warum musste das Rechtsmedizinische Institut aus Lausanne angefordert werden?

Gemäss Feststellung des mit der Ambulanz ausgerückten Arztes handelte es sich, wie erwähnt, um unklare Todesumstände. In solchen Fällen ist gemäss Art. 253 StPO ein sachverständiger Arzt („médecin légiste“ gemäss französischen Gesetzestext) beizuziehen. Seit dem 1. Januar 2012 versieht das Rechtsmedizinische Institut (CURML) in Lausanne für den Kanton Freiburg die Interventionen im Sinne von Art. 253 StPO. Dieses Institut ersetzt Ärzte, welche dank einer Zusatzausbildung als „Rechtsmediziner“ amtierten und gleichzeitig eine eigene Praxis betrieben. Angemerkt sei dabei, dass deren Interventionszeit nicht kürzer war als die Zeit, welche im Durchschnitt das CURML aus Lausanne für die Verschiebung benötigt.

2. Verfügt der Kanton Freiburg über kein Rechtsmedizinisches Institut, und seit wann ist das so?

Der Kanton Freiburg hat nie ein Rechtsmedizinisches Institut betrieben. Dagegen sprechen in erster Linie wirtschaftliche Überlegungen. Es besteht hingegen ein Vertrag mit dem Rechtsmedizinischen Institut (CURML) in Lausanne, welches sich verpflichtet, nach Erhalt des Notrufes innert einer Stunde zu intervenieren.

23. April 2012